Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2018 Nr. 11</u> Veröffentlichungsdatum: 18.04.2018

Seite: 238

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

300

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

zur Übertragung von Befugnissen

nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 18. April 2018

Auf Grund des § 123 Absatz 4 Satz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2012 (GV. NRW. S. 384) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort "Gerichtskasse" durch das Wort "Stelle" ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Gerichtskasse" durch die Wörter "dieser Stelle" ersetzt.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"(2) Die Leitung der mit Vollstreckungsaufgaben betrauten Stelle ist hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche auch für die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Erklärungen in Insolvenz- und Schuldenbereinigungsverfahren zuständig, soweit die Landeskasse beteiligt ist. Die Zuständigkeit besteht unabhängig davon, ob die Ansprüche dieser Stelle zur Einziehung überwiesen worden sind."
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter "(AV d. JM vom 1. August 2011 - 4300 - III. 21 -, JMBI. NRW S. 154)" gestrichen.
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
"§ 2 Erlass
(1) Für den Erlass von Ansprüchen nach § 1 aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zuständig bei Beträgen

1. bis zu 15 000 Euro die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts oder die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts,
2. bis zu 30 000 Euro die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und
3. über 30 000 Euro das für Justiz zuständige Ministerium.
(2) Für den Erlass von Ansprüchen nach § 1 aus den Bereichen der Verwaltungs- und der Sozial- gerichtsbarkeit ist zuständig bei Beträgen
1. bis zu 15 000 Euro die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts oder die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts,
2. bis zu 30 000 Euro die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen oder die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und
3. über 30 000 Euro das für Justiz zuständige Ministerium.
(3) Für den Erlass von Ansprüchen nach § 1 aus den Bereichen der Arbeits- und der Finanzgerichtsbarkeit ist zuständig bei Beträgen
1. bis zu 30 000 Euro die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts oder die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts und
2. über 30 000 Euro das für Justiz zuständige Ministerium.
(4) Für den Erlass von Ansprüchen nach § 1 aus dem Bereich des Justizvollzugs ist zuständig be Beträgen

aa) In Satz 2 werden die Wörter "Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter "Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums" ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2018

Der Minister der Justiz

des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

GV. NRW. 2018 S. 238